

Kreis der 7—8 Reichsforsten und Königssondern um Frankfurt nicht nur ihrem Wesen nach, sondern auch organisatorisch eine Einheit darstellt und der Kaiserpfalz und Reichsstadt Frankfurt zugeordnet ist, so läßt sich das nun, wo auch der Kreis der Oberhoforte sich als identisch mit diesem Bezirk erweist, mit aller Bestimmtheit sagen. Diese Gewißheit verstärkt sich noch durch die Beobachtung, daß alle die Rechte, die im einzelnen diesen Kreis haben erkennen lassen, das Burgrecht, die Zollfreiheit und das Oberhofsrecht auf dieselbe Rechtsgrundlage zurückzuführen sind, die wir schon anfangs als kennzeichnend für diesen Kreis um Frankfurt kennengelernt haben: das Herrschafts- und Schutzrecht des Königs: die Königsmunt.

Die Kernlandschaft des Reichs um Frankfurt a. M. gewinnt nun also bestimmte, scharf umrissene Grenzen und eine ausgeprägte rechtliche organisatorische Form. Sie ist nicht nur darum Kernland, weil die Könige sich hier häufiger aufhalten als anderswo und weil sie für dies Gebiet mehr Urkunden ausstellen als für andere. Sondern die Könige suchen diese Landschaft auf, weil hier ihr Königsrecht und ihre Königsmacht intensiver ist als anderswo, weil sie hier unmittelbar Herren sind ohne Zwischenschaltung des Adels. Hier sind sie zu Hause. Die Landschaft ist ihre „Hausmacht“, wie man im späteren Mittelalter sagte. Hier besteht mitten in dem lockeren Gefüge des mittelalterlichen Reiches ein kleiner Königsstaat gruppiert um eine Königspfalz, in der der König allein Herr ist. Allerdings braucht er auch hier Kräfte des Adels, um seine Rechte auszuüben als Vögte, Freigrafen oder Burggrafen, aber es geschieht hier doch — anders als sonstwo — im Bewußtsein, daß es Königsrechte sind, die der Herr verwaltet. „Von des Reiches wegen“ sagen noch die Urkunden des Spätmittelalters. Dabei ist es belanglos, daß in einem Teil des Gebietes das Forstrecht des Königs maßgebend ist. Denn ob Ackerland oder Wald vorherrschend ist, hat nur zweitrangige Bedeutung, entscheidend bleibt das Herrenrecht des Königs, ganz abgesehen davon, daß immer mehr Wald dieser Königsforsten gerodet wird und damit in Siedlungsland übergeht. Dies Herrschaftsrecht des Königs hat seine unmittelbaren praktischen Auswirkungen. Aus diesen Landschaften fließen dem König Steuern und andere Einnahmen zu, von denen er in Verbindung mit den Erträgen des hier immer noch vorhandenen Reichsguts mit seinem Hofe leben kann.

Dies und die Zollfreiheit zeigen, daß eine solche Kernlandschaft